

Drucksache Nr.: 251/2008

Dezernat I

Federführend: Stabsstelle
Rechnungsprüfung

Anlagen:

Az.: 014; schw-op

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|----------------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Rechnungsprüfungsausschuss | 23.10.2008 | N | zur Vorberatung |
| Stadtrat | 11.11.2008 | Ö | zur Beschlussfassung |

Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2009; Beteiligung sachverständiger Dritter

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die gemäß § 112 Abs. 5 GemO erforderliche Zustimmung wird erteilt.

Begründung:

Sowohl die Eröffnungsbilanz als auch die künftigen Jahresabschlüsse müssen gemäß § 112 Gemeindeordnung (GemO) bzw. § 13 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Einführung der Doppik (KomDoppikLG) vom Rechnungsprüfungsamt und dem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden. Im Gegensatz zu den Regelungen für die städtischen Gesellschaften hat der Gesetzgeber für den städtischen Haushalt eine Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht zugelassen.

Gemäß § 112 Abs. 5 GemO können sich jedoch sowohl das Rechnungsprüfungsamt als auch der Rechnungsprüfungsausschuss sachverständiger Dritter bedienen, sofern der Stadtrat hierfür seine Zustimmung erteilt.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und dem ersten doppischen Jahresabschluss ist es unerlässlich, dass die Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers in Anspruch genommen wird. Die genaue Art der Unterstützung ist zu gegebener Zeit mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen abzustimmen. Vermutlich wird es sich beim Rechnungsprüfungsamt primär um „Coaching“ und beim Rechnungsprüfungsausschuss um das Vermitteln von grundsätzlichen Prüfungsmethoden und -handlungen handeln.

Die erwarteten Kosten von rund 5.000 EUR für die Eröffnungsbilanz werden im Rahmen des Haushaltsplans 2009 vorgesehen.

Willi Kästel
Vorsitzender